

Anm.: **Anlage** zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands zum Zweck der Errichtung und des Betriebs von Betriebsansiedlungsgebieten ("INKOBA Region Freistadt") genehmigt wird, LGBl. Nr. 59/2011

Satzung des Verbandes „Interkommunale Betriebsansiedelung Region Freistadt“

Die Gemeinden Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschag, Liebenau, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, Sankt Leonhard bei Freistadt, Sankt Oswald bei Freistadt, Schönau im Mühlkreis, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

I.) Allgemeines:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- 1.) Der Verband trägt den Namen „Verband interkommunale Betriebsansiedelung Region Freistadt“.
- 2.) Der Verband hat seinen Sitz in Rainbach im Mühlkreis, Geschäftsstelle ist das Markt-gemeindeamt Rainbach

§ 2

Gebiete

Neben den 3 bereits bestehenden Betriebsbaugebieten des Verbandes sollen weitere Gebiete welche in den Verbandsgemeinden liegen in den Verband aufgenommen werden.

- (1) Daher werden die weiteren Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes wie folgt definiert:
 - a) Alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind verpflichtet, Betriebsbaugebiete der Widmungskategorien B, MB, M, I und G ab einer Größe von 5000m², welche in das ÖEK aufgenommen oder neu gewidmet werden sollen, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.

- b.) Weitere Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien B, MB, M, I und bis zu einer Größe von 5000m², welche in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugelände angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugelände kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
- c.) Ausgenommen davon sind Flächen, welche für eine Betriebserweiterung am jeweiligen Betriebsstandort eines Unternehmens von der zuständigen Standortgemeinde umgewidmet werden. Weiters ausgenommen sind die Erweiterungsflächen des Gemeindeverbandes INKOBA - Mühlviertel Mitte (die Grundstücke sind genau definiert) sowie die Erweiterungsflächen des Softwareparks Hagenberg (die Grundstücke sind ebenfalls genau definiert).
- d.) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
- (2) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 3

Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab für die Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen

- 1.) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschag, Liebenau, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, Sankt Leonhard bei Freistadt, Sankt Oswald bei Freistadt, Schönau im Mühlkreis, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt.
- 2.) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der dem Ergebnis der Volkszählung 2001 entspricht:

| Gemeinde | Bevölkerung | Anteile | genau |
|------------------------|--------------------|----------------|--------------|
| Bad Zell | 2715 | 4,24 | 4,2417236 |
| Freistadt | 7.353 | 11,49 | 11,4878060 |
| Grünbach | 1.816 | 2,84 | 2,8371897 |
| Gutau | 2.650 | 4,14 | 4,1401722 |
| Hagenberg im Mühlkreis | 2.513 | 3,93 | 3,9261331 |

| | | | |
|------------------------------|---------------|------------|------------|
| Hirschbach im Mühlkreis | 1.186 | 1,85 | 1,8529223 |
| Kaltenberg | 655 | 1,02 | 1,0233256 |
| Kefermarkt | 2.056 | 3,21 | 3,2121487 |
| Königswiesen | 3.123 | 4,88 | 4,8791538 |
| Lasberg | 2.743 | 4,28 | 4,2854688 |
| Leopoldschlag | 1.086 | 1,70 | 1,6966894 |
| Liebenau | 1.841 | 2,88 | 2,8762479 |
| Neumarkt im Mühlkreis | 3.071 | 4,80 | 4,7979127 |
| Pierbach | 986 | 1,54 | 1,5404565 |
| Pregarten | 4.815 | 7,52 | 7,5226147 |
| Rainbach im Mühlkreis | 2.934 | 4,58 | 4,5838736 |
| Sandl | 1.531 | 2,39 | 2,3919259 |
| Sankt Leonhard bei Freistadt | 1.476 | 2,31 | 2,3059978 |
| Sankt Oswald bei Freistadt | 2.706 | 4,23 | 4,2276626 |
| Schönau im Mühlkreis | 1.818 | 2,84 | 2,8403143 |
| Tragwein | 2.971 | 4,64 | 4,6416798 |
| Unterweißenbach | 2.299 | 3,59 | 3,5917946 |
| Unterweikersdorf | 1.704 | 2,66 | 2,6622088 |
| Waldburg | 1.357 | 2,12 | 2,1200806 |
| Wartberg ob der Aist | 3.731 | 5,83 | 5,8290499 |
| Weikersfelden | 1.137 | 1,78 | 1,7763682 |
| Windhaag bei Freistadt | 1.734 | 2,71 | 2,7090787 |
| Gesamt | 64.007 | 100 | 100 |

3.) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 15 werden ab dem 1.1.2011 für bereits bestehenden Unternehmen sowie für Betriebsneuansiedlungen in Betriebsbaugebieten des Verbandes im Sinne des § 2 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 20 %
Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 20%ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.
- b.) 80 % der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel aufgeteilt:

| Gemeinde | Bevölkerung | Anteile | genau |
|-------------------------|-------------|---------|------------|
| Bad Zell | 2715 | 4,24 | 4,2417236 |
| Freistadt | 7.353 | 11,49 | 11,4878060 |
| Grünbach | 1.816 | 2,84 | 2,8371897 |
| Gutau | 2.650 | 4,14 | 4,1401722 |
| Hagenberg im Mühlkreis | 2.513 | 3,93 | 3,9261331 |
| Hirschbach im Mühlkreis | 1.186 | 1,85 | 1,8529223 |

| | | | |
|------------------------------|---------------|------------|------------|
| Kaltenberg | 655 | 1,02 | 1,0233256 |
| Kefermarkt | 2.056 | 3,21 | 3,2121487 |
| Königswiesen | 3.123 | 4,88 | 4,8791538 |
| Lasberg | 2.743 | 4,28 | 4,2854688 |
| Leopoldschlag | 1.086 | 1,70 | 1,6966894 |
| Liebenau | 1.841 | 2,88 | 2,8762479 |
| Neumarkt im Mühlkreis | 3.071 | 4,80 | 4,7979127 |
| Pierbach | 986 | 1,54 | 1,5404565 |
| Pregarten | 4.815 | 7,52 | 7,5226147 |
| Rainbach im Mühlkreis | 2.934 | 4,58 | 4,5838736 |
| Sandl | 1.531 | 2,39 | 2,3919259 |
| Sankt Leonhard bei Freistadt | 1.476 | 2,31 | 2,3059978 |
| Sankt Oswald bei Freistadt | 2.706 | 4,23 | 4,2276626 |
| Schönau im Mühlkreis | 1.818 | 2,84 | 2,8403143 |
| Tragwein | 2.971 | 4,64 | 4,6416798 |
| Unterweißenbach | 2.299 | 3,59 | 3,5917946 |
| Unterweikersdorf | 1.704 | 2,66 | 2,6622088 |
| Waldburg | 1.357 | 2,12 | 2,1200806 |
| Wartberg ob der Aist | 3.731 | 5,83 | 5,8290499 |
| Weikersfelden | 1.137 | 1,78 | 1,7763682 |
| Windhaag bei Freistadt | 1.734 | 2,71 | 2,7090787 |
| Gesamt | 64.007 | 100 | 100 |

4.) Hat die jeweilige Standortgemeinde Vorleistungen zur Erschließung erbracht, so werden diese auf Grundlage des jeweiligen Infrastrukturkostenbeitrages vom Verband refundiert.

Ist die Fläche zu 100% durch die jeweilige Standortgemeinde erschlossen und es werden dem Verband keine Kosten für Erschließungsmaßnahmen auferlegt gilt folgender Schlüssel:

a.) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 80%

Erstreckt sich ein Betriebsansiedelungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 80%ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedelungsgebiet auf die Gemeinden aufgeteilt.

b.) 20% der Gesamteinnahmen werden an den Verband abgeführt

II.) Aufgaben des Verbandes:

§ 4 **Verbandszweck**

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Planung der Betriebsansiedlungsgebiete
- Planung und Durchführung der Aufschließungen
- Teilung von Kosten und Erträgen
- Gestaltung von Marketingmaßnahmen
- Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens
- Abstimmung der Wirtschaftsförderung für die Betriebe in den aufgenommenen Betriebsansiedlungsgebieten

§ 5

Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten

- 1.) Um die finanzielle Belastung der Gemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung der einzelnen Betriebsansiedlungsgebiete abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf.
- 2.) Der Verband erschließt die Betriebsansiedlungsgebiete, dies betrifft die innere und äußere Verkehrserschließung, sowie die Erschließung mit allen erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
- 3.) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsgebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern profitieren auch andere Gebiete der Standortgemeinde(n) von der infrastrukturellen Versorgung des interkommunalen Betriebsgebietes, so kann der Verband festlegen,
 - auf welche infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie
 - jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahme bestimmen, den im konkreten Fall die Standortgemeinde übernehmen muss.
- 4.) Für die äußere und innere Erschließung verrechnet der Verband den Betrieben am Betriebsgebiet einen vom Verband festgelegten Erschließungsentgeltes.

III.) Verfassung und Verwaltung:

§ 6

Organe des Verbandes

- 1.) Organe des Verbandes sind:
 - a.) Verbandsversammlung
 - b.) Vorstand
 - c.) Obmann/Obfrau
- 2.) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Obmann/Obfrau und StellvertreterIn sowie der Kostenersätze für die Mitglieder der Verbandsversammlung werden durch Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit festgesetzt.

§ 7 **Verbandsversammlung**

- 1.) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- 2.) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Obmann/Obfrau und den VertreterInnen der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der GemeindevertreterInnen ist nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung zu ermitteln und beträgt ab der Gemeinderatsperiode 2015 bei

Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner: 1 Vertreter
Gemeinden bis zu 4.000 Einwohner: 2 Vertreter,
Gemeinden über 4.000 Einwohner: 3 Vertreter,

- 3) Die VertreterInnen der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Für jede/n GemeindevertreterIn ist für den Fall seiner/ihrer Verhinderung in gleicher Weise ein/e StellvertreterIn zu wählen.

Parteien, welche nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, können je 1 Vertreter und jeweils 1 Stellvertreter über die Bezirksparteileitung in die Verbandsversammlung entsenden. Diese Vertreter haben in der Verbandsversammlung lediglich beratende Funktion.

Voraussetzung dafür ist, dass die Partei im Oberösterreichischen Landtag vertreten ist und der Entsendete ein Gemeindevandatar ist.

- 4.) Die Funktionsdauer eines Vertreters/einer Vertreterin der Gemeinde (seines/seiner StellvertreterIn) endet
 1. mit der Wahl eines/r anderen Vertreters/in (Stellvertreters/in) durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);
 2. mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

Eine nach Z. 2 erforderliche Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

- 5.) Die Verbandsversammlung ist durch den/die Obmann/Obfrau mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, hat der Obmann/die Obfrau die Verbandsversammlung inner-

halb von zwei Wochen so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei weiteren Wochen zusammentreten kann.

Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.

- 6.) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 7.) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden.
- 8.) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- 9.) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Obmann/Obfrau und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- 1.) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2.) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
 - a.) Die Wahl und die Abberufung des/der Obmannes/Obfrau, der/des Stellvertreter/s und der übrigen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter/Innen.
 - b.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedelungsgebiet auf Grundlage des Vorschlages des Vorstandes
 - c.) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - d.) Die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse.
 - e.) Die Beschlussfassung über Anträge der verbandsangehörigen Gemeinden betreffend einer Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes.
 - f.) Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.

- g.) Die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
- h.) Die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
- i.) Die Bestellung von Ausschüssen.
- j.) Die Erlassung von Richtlinien über
 - Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten
 - die Ansiedlung von Betrieben
 - Festlegung des Erschließungsentgeltes im Sinne des § 5 Abs. 4
- k.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme von € 100.000,- übersteigt.
- l.) Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
- m.) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Krediten und über Leasingfinanzierungen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, dem/der StellvertreterIn und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Gleichzeitig ist von jedem Vorstandsmitglied ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
- 2.) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom/von der Obmann/Obfrau einzuberufen.
- 3.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.
- 5.) Der/die Obmann/Obfrau stimmt mit.
- 6.) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Obmann/Obfrau, dem/der SchriftführerIn zu zeichnen ist.
- 7.) Der Vorstand wird von der Versammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als VertreterIn der ihn/sie entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine/ihre Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 8.) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen
 - a.) Die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen in Höhe von maximal 1 % der Einnahmen des Jahresvoranschlages, jedenfalls maximal € 100.000,--
 - b.) Alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten.

9.) Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a.) Die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien. Es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
- b.) Die Verfassung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses.
- c.) Die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten.
- d.) Die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung.
- e.) Die Begutachtung von als interkommunale Betriebsbaugebiete angebotenen Flächen und die Erarbeitung einer Empfehlung (eines Vorschlages) für die Entscheidung der Aufnahme dieser durch die Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben des/der Obmannes/Obfrau

1.) Dem/der Obmann/Obfrau obliegen:

- a.) Die Vertretung des Verbandes nach außen.
- b.) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.
- c.) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
- d.) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom/von der Obmann/Obfrau und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt.
- e.) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.
- f.) Bei vorübergehender Verhinderung des/der Obmannes/Obfrau, bei dauernder bis zur Wahl des/der neuen Obmannes/Obfrau, obliegen die Aufgaben dem/der StellvertreterIn.
- g.) Dem/der Obmann/Obfrau obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hiezu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlags nicht überschreiten und höchstens aber € 7.000,- betragen.

§ 11

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich einer Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 15 Abs.1 der Satzung.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

IV.) Finanzen und Wirtschaftsförderung:

§ 13

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO. 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2002, LGBl. Nr. 152/2001 mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6 sowie § 91 a sinngemäß.

§ 14

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, der Europäischen Union sowie durch das Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Kostenersätze der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten und Darlehen getilgt.

§ 15

Vereinbarung über Aufteilung und Abführung von Erträgen

- (1) Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.
- (2) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, allenfalls nicht durch den Gemeindeverband eingehobene Anschlussgebühren aus den in § 2 definierten Gebieten nach den jeweiligen Gebührenordnungen der Standortgemeinde aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, jeweils zu Quartalsende, entsprechend dem tatsächlichen Gebührenaufkommen an den Verband abzuführen.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbandes:

§ 16 ***Austritt von Mitgliedern***

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu 3 Jahren nach dem Austritt weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 17 ***Auflösung***

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen:

§ 18 ***Aufsicht über den Verband***

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land Oberösterreich nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990 befasst.